



HVBG

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0431 - 0431, DOK 551.1:555.2

Notwendige Angaben des Vollstreckungsschuldners im Vermögensverzeichnis bei Angabe der eidesstattlichen Versicherung zur einer Sicherungsabtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen an den Ehegatten - Beschluß des LG Flensburg vom 27.02.1995 - 5 T 19/95

Notwendige Angaben des Vollstreckungsschuldners im Vermögensverzeichnis bei Angabe der eidesstattlichen Versicherung zur einer Sicherungsabtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen an den Ehegatten (§ 807 ZPO; § 3 Abs. 1 AnfG);
hier: Beschluß des LG Flensburg vom 27.02.1995 - 5 T 19/95 -
Im Vermögensverzeichnis muß der Schuldner auch Auskunft über Vermögenswerte geben, über die er innerhalb bestimmter Fristen verfügt hat und dabei auch konkrete Angaben dazu machen, wann, in welcher Form und in welcher Höhe Darlehensverbindlichkeiten zwischen ihm und seinem Ehepartner begründet worden sind, in welcher Höhe sie noch bestehen und in welcher Form und Höhe sie bisher getilgt wurden.

LG Flensburg, Beschluß vom 27.02.1995 - 5 T 19/95 -
Fundstelle:
DGVZ 1995, 119 (ST)